

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1997
Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Arbeitsstellen an Straßen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Dienststelle Berlin des BMV
Bundesrechnungshof
Bundesanstalt für Straßenwesen
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
DEGES

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
und Richtlinien für Sicherungsarbeiten
an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)**

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1995 vom 30. Januar 1995
– StB 13/StV 12/38.59.10-02/111 BASt 94 –

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1995 habe ich die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95)“ bekanntgegeben. Die hierin angesprochenen Regelungen zur Vertragsgestaltung wurden von der Bundesanstalt für Straßenwesen aufgestellt und mit Ihnen sowie den maßgeblichen Verbänden abgestimmt. Für den Bereich der Bundesfernstraßen führe ich die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“ ein und bitte, diese den Verträgen zur Arbeitsstellensicherung zugrunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung für die Durchführung von Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen empfehle ich, die ZTV-SA auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen entsprechend einzuführen.

Nach den ZTV-SA sollten auch Nachweise für die Eignung und Qualifikation des benannten Verantwortlichen für die Sicherung von Arbeitsstellen mit dem Angebot vom Bieter verlangt werden.

Als Nachweise können in Frage kommen:

- Nachweis über den Besuch von mindestens eintägigen Seminarveranstaltungen zum Thema RSA, z. B. des Deutschen Verkehrssicherheitsrates, der Tiefbau-Berufsgenossenschaften, von Berufsfachverbänden oder vergleichbaren Veranstaltungen.
- Nachweis über Erfahrungen aufgrund ausgeführter Verkehrssicherungsmaßnahmen bei Bauarbeiten unter Verkehr.

Ich weise darauf hin, daß ich mit Datum vom heutigen Tage ebenfalls eine Reihe von Technischen Lieferbedingungen für Elemente der Arbeitsstellensicherung für den Bereich der Bundesfernstraßen einführe.

Mehrfertigungen der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“ können beim FGSV-Verlag, Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln, bezogen werden.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

(5) Die Oberfläche im erwarteten Verformungsbereich hinter der Schutzeinrichtung muss durchgehend befestigt sein.

(6) Die Installation von Schutzeinrichtungen (z. B. Abspannung, Verankerungen an beiden Enden, Mindestaufstelllänge) hat nach den Angaben des Herstellers (siehe Abschnitt 3.1, (h) der TL- Transportable Schutzeinrichtungen) zu erfolgen.

(7) Transportable Schutzeinrichtungen müssen grundsätzlich retroreflektierende Kennzeichnungen gemäß den „Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen“ erhalten.

(8) *Die Wahl der maßgeblichen Fahrzeugart richtet sich nach der Baustellenverkehrsführung entsprechend den Regelplänen der RSA.*

Darüber hinaus kann das Aufhalten eines Lkws auch erforderlich sein, wo eine hohe Abkommenswahrscheinlichkeit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z. B. Gefällestrrecken, gefährliche Kurvenbereiche, Knotenpunktbereiche) oder eines überdurchschnittlich hohen Lkw-Anteils besteht. Die Anordnung einer entsprechenden Schutzeinrichtung gemäß Tabelle 5 ist jedoch nur möglich, wenn die Breite des Gesamtquerschnittes dies zulässt.

(9) *Bei der Verwendung von transportablen Schutzeinrichtungen zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen kann auf Richtungspfeile (Z 297) auf den Fahrstreifen verzichtet werden.*

(10) *Die im Bereich E verwendete transportable Schutzeinrichtung muss mindestens auf 12 m Länge in den Bereich D übergehen. Dies ist in der Leistungsbeschreibung vorzusehen.*

(11) Werden verschiedene transportable Schutzeinrichtungen unterschiedlicher Aufhaltstufe bzw. Bauart miteinander verbunden, sind die Verbindungen kraftschlüssig auszubilden.

In der Anlage sind die geänderte Tabelle 5 und das Bild 2 der ZTV-SA, Abschnitt 6.11.1 aufgeführt²⁾.

In allen im Bundesfernstraßenbau in Frage kommenden Fällen ist neben der ZTV-SA 97 auch dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau den Bauverträgen zu Grunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung und Durchführung von Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen empfehle ich, die Änderungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA 97) auch für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber

²⁾ eingefügt in den Abschnitt 6.11.1